

Stellungnahme zur Resolution des Europarates 2048 gegen die Diskriminierung von Transgendern in Europa – 07.5.2015 V 1.2

© Petra Weitzel Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität dgti e.V. 5.8.2015

1. Vorbemerkung

Die dgti e.V. begrüßt die Resolution als bislang weitreichendste Forderung einer europäischen Institution zur Verbesserung der Rechtssituation und Lebensumstände von Transgendern.

Im Folgenden sprechen wir von *Transgender* statt von *Transsexualität*, *Transidentität*, oder *Geschlechtsidentitätsstörung*. Wir sind uns der Diskussion um die Benennung bewusst, entscheiden uns aber in diesem Fall für eine international anerkannte Sprachregelung. Kinder im Sinne dieser Resolution sind alle nicht volljährigen Menschen, die nationalen Regelungen für die Definition von Kindern, Jugendlichen und einwilligungsfähigen Menschen sind unterschiedlich.

(Werte in Klammern: Abschnitt der Resolution, siehe S.4 ff.)

2. Umfang der Resolution

Die Resolution enthält eine Reihe von Forderungen an die Mitgliedsstaaten des Europarates, die zum Teil klar formuliert, zu einem anderen Teil interpretierbar sind. Dies ist dem Umstand geschuldet Begriffe finden zu müssen, die es erlauben, möglichst viele national verwendete Verfahren darunter zu erfassen.

Wir bewerten die wesentlichen Punkte der Resolution wie folgt:

2.1. Es wird die Abschaffung jeder nationalen medizinischen Klassifikation als geistige Krankheit gefordert, was eine „Störung“ oder „Dysphorie“, die Bestandteil einer Gruppe geistiger Krankheiten ist, mit einschließt (6.3.3). Kinder (alle Nicht-Erwachsenen) sind ausdrücklich eingeschlossen.

Die Anwendung der ICD-10 der WHO in oder auf Richtlinien der DGfS¹ und MDS² wäre in Deutschland, insbesondere in Verbindung mit der Einführung der verbindlichen Kostenerstattung medizinischer Leistungen (6.3.1.), damit aufzuheben. In dieser Kombination ist das zu begrüßen.

2.2. Eine Diskriminierung aus Gründen der geschlechtlichen Identität ist in nationalen Antidiskriminierungsgesetzen ausdrücklich zu verbieten (6.1.1)

Das ist in Deutschland bislang nur über die Rechtsprechung für die im AGG definierten Bereiche und nicht ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben.

Das AGG klammert Bereiche des öffentlichen Rechts bisher aus. So sind z.B. in der staatlichen Schulbildung (Zuständigkeit Bundesländer) Diskriminierungen bezüglich geschlechtlicher Identität nur in wenigen Bundesländern durch die Landesverfassung bzw. Landesgesetze verboten.

Diskriminierungen durch die Justiz, einschließlich Strafvollzugsbehörden, sind ebenfalls zu untersagen und durch Fortbildung präventiv zu vermeiden. (6.1.4 ; 6.1.5; 6.4.2)

Die Umsetzung der Resolution würde den Diskriminierungsschutz auf alle bisher ungeschützten Bereiche ausdehnen, was wir sehr positiv sehen.

1 Deutsche Gesellschaft für Sexualeforschung

2 Medizinischer Dienst Spitzenverband Bund der Krankenkassen

2.3. Erstattung der Kosten durch die nationalen Krankenversicherungssysteme (KV).

Hier wird die Resolution systembedingt ungenau. Nationale KV'n sind in einigen Ländern staatliche Versicherungen (z.B. NHS³ in United Kingdom), in anderen Staaten gibt es keine gesetzliche (öffentlich-rechtliche) oder staatliche KV und stattdessen nur private KV. In der Übersetzung ist von gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) die Rede.

Ob eine Erstattung aus einem Leistungskatalog (Regelleistung) oder per Einzelfallentscheidung erfolgen soll, ist nicht ausdrücklich formuliert. Die Staaten sollen aber sicherstellen dass die beispielhaft aufgeführten Leistungen erstattet werden. Da die GKV bisher die MDS Richtlinien per Einzelfallentscheidung anwendet, kann man von einem grundsätzlichen Anspruch auf Kostenerstattung nicht sprechen, zumal diese Erstattungspraxis nur aus der Rechtsprechung, nicht aber der Gesetzgebung resultiert.

Die Forderungen der Rechtmäßigkeit, Objektivität und Angemessenheit lassen Ermessensspielraum beim Umfang der Leistung.

Mit dem Wegfallen der Klassifikation als geistige Störung, ist die sogenannte Differentialdiagnose hinfällig. Wo keine geistige Störung vorliegt, muss auch niemand mehr untersuchen oder sortieren, welche das sein könnte und welche nicht. Damit ist das bisherige System der Stellungnahme durch Psychologen/Psychiater zur Erlangung von Kassenleistungen obsolet.

Die Forderung nach Beteiligung (6.3.2) von Transgenderorganisationen an der Entwicklung eines Erstattungsmodells auf Basis des informed consent d.h. der Einwilligung zur Inanspruchnahme nach Information im Gegenzug zur Gestattung einer Leistung, bedeutet in einem zweiten Schritt in jedem Fall den Verzicht auf eine psychologische Stellungnahme bzw. Genehmigungsantrag für notwendige medizinische Leistungen bei der Krankversicherung. Dazu wären Transgender bzw. deren Organisationen in den Leitlinien- / Richtlinienkommissionen zu beteiligen. Dieses Ziel ist bisher erst zum Teil erreicht und ist von Seiten der Kommissionen bislang nicht verpflichtend.

2.4. Nachweise geistiger Gesundheit zum Zweck einer rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität (Namens- und Personenstandsänderung) sollen entfallen und das Verfahren vereinfacht, beschleunigt und auf Basis der Selbstbestimmung ablaufen (6.2.1; 6.2.2). Medizinische Voraussetzungen wie Sterilisation oder formale, wie die Scheidung einer bestehenden Ehe sollen entfallen.

Hier fehlt für Deutschland eine Referenz zur Vereinfachung und Beschleunigung, auf der man alle Forderungen aufbauen kann. Man könnte einwenden, dass Verfahren sei im Vergleich zu anderen Ländern bereits einfach und schnell. Doch der Wegfall eines Nachweises geistiger Gesundheit und die Selbstbestimmung bieten einen Ansatz, das Gutachterverfahren abzuschaffen.

Da im Gutachterverfahren nach dem TSG⁴ ein Antragssteller daraufhin überprüft wird ob seine Entscheidung, die geschlechtliche Identität anerkennen zu lassen, dauerhaft Bestand hat und hatte und damit dessen Einsichtsfähigkeit in diese selbstbestimmte Entscheidung in Frage gestellt wird (= Überprüfung geistiger Gesundheit), kann man daraus schließen, dass das Gutachterverfahren entfallen muss. Das Gutachterverfahren an sich ist eine Fremdbestimmung auf Antrag, weil ein Amtsgericht nicht den Willen des Antragsstellers sondern in der Regel die Entscheidung der Gutachter umsetzt. Vergl. hierzu die Studie⁵ zur Begutachtungen nach dem TSG. Hier wird

3 National Health Service - staatlicher britischer Gesundheitsdienst

4 Transsexuellengesetz

5 Zeitschrift für Sexualforschung 2015; 28(02): 107-120

festgestellt, dass in 99% der begutachtenden Fälle die Gutachter es nicht besser wissen als die begutachteten „Transsexuellen“ und die Abschaffung des Gutachterverfahrens empfohlen.

Die weiteren Forderungen, wie Wegfall von Zwangsscheidung und Sterilisation, die durch die Rechtsprechung in Deutschland bereits umgesetzt wurden, sind in den Gesetzen (Personenstandsrecht, rechtl. Schwebезustand von gleichgeschlechtlichen Ehen mit transgener Partner) zu verankern.

2.5. Stigmatisierungsfreier Zugang auch von Kindern (alle Nicht-Erwachsenen, also auch Jugendlichen) zu notwendigen medizinischen Maßnahmen

Was medizinisch für Erwachsene notwendig ist (6.3.1), soll auch Kindern (6.3.3) zustehen? Hier fehlt noch eine Definition, was bei „Kindern“ notwendig ist und was nicht.

Da jedoch der Nachweis geistiger Gesundheit entfällt, Transgender keine geistige Krankheit mehr wäre, kann man jungen Menschen kein Stigma, kein Etikett „krank“ oder „unerwünschte Eigenschaft“ mehr anhängen. Eine nicht vorhandene Krankheit kann und darf auch nicht geheilt werden. Das bedeutet, kein Verhindern einer vom Kind gewünschten Entwicklung und kein „Heilen“ von Transgender Kindern und Jugendlichen. Organisationen und Ärzte, die solch ein Verfahren anwenden, kann man nach Umsetzung der Resolution an ihrer Tätigkeit hindern.

Jugendämter und Eltern könnten Kinder nicht mehr einer Behandlung unterziehen (lassen), die mit der Resolution nicht konform ist, da das Angebot nicht mehr vorhanden ist.

Zu diesem Punkt ist mit Hinweis auf aktuelle Studien⁶ die Forderung nach der ausnahmslosen Anwendung der Standards of Care der WPATH⁷ als Mindeststandard aus Sicht von Transgendern zu fordern, woraus sich auch ergibt welche medizinischen Maßnahmen notwendig sind. Eine ergebnisoffen unterstützende statt abwartende Haltung aller Beteiligten (Eltern, Ärzte, Betreuer) ist zur Abwehr von Suizidgefahr absolut erforderlich.⁹

2.6. Die Möglichkeit einer dritten Option bei der Wahl des eingetragenen Geschlechts soll erwogen werden (6.2.4)

Ob diese Option auch intersexuellen Menschen offen stehen soll, wird hier nicht erwähnt und man muss befürchten, da hier nur zur Überlegung aufgefordert wird, dass dies nicht umgesetzt wird. Eine dritte Option macht aus einem binären Geschlechtersystem ein trinäres, was durchaus ein Fortschritt wäre, aber einer der nicht im Sinne der geschlechtlichen Vielfalt und Selbstbestimmung zu Ende geführt wird.

Hier muss die Politik getrieben werden, wenigstens diese Minimalforderung umzusetzen.

2.7. Verpflichtung zur Aufklärung über Öffentlichkeitsarbeit

Hier ist der Bund gefordert Aufklärungskampagnen, wie etwa die zur AIDS Aufklärung, in den Medien zu platzieren. Schulungen für das Bildungspersonal und Psychologen sollen zwar angeboten werden, sind aber leider nicht verpflichtend. Das wird den Informationsstand bei diesem Personenkreis nicht wesentlich erhöhen. Hier fehlen Regelungen auf Länderebene, die Schulungen, wie die zum AGG⁸ im Arbeitsumfeld, für alle verpflichtend machen würden.

6 Journal of Adolescent Health 7/2015, Baseline Physiologic and Psychosocial Characteristics of Transgender Youth Seeking Care for Gender Dysphoria

7 World Professional Association for Transgender Health

8 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

9 Journal of Adolescent Health 50/2012, The Relationship Between Parental Support and Depression and Suicidality in Transgender Adolescents

2.8. Verpflichtung zur Teilhabe

Die Forderungen in 6.1.6 zur Beteiligung von Transgendern und ihren Organisationen ist ein Einstiegstor für die Weiterentwicklung in allen Bereichen. Hier sind vor allem die Kontinuität, die Berechtigung zur Vertretung unserer Interessen und das Sprechen für uns selbst die entscheidenden Punkte um langfristige Erfolge zu realisieren. Diese Beteiligung darf unseres Erachtens nicht an Vertreter von Organisationen abgetreten werden, die eventuell abweichende Interessen, wie z.B. gemischte LSBTI Gruppen, vertreten. Der Verbandszwang kann den Interessen von Transgendern zuwider laufen.

Voraussichtlich ist das die entscheidende Forderung und wäre perfekt, wenn klar wäre wie die Zulassung in die entsprechenden Gremien im Zweifelsfall zu erzwingen ist.

Eine entsprechende Regelung ist einzufordern.

Resolution des Europarates- *Discrimination against transgender people in Europe*

**Der Resolutionsentwurf wurde durch das Komitee (Committee on Equality and Non-Discrimination) am 20. März 2015 einstimmig angenommen .
Abstimmungsergebnis der Parlamentarischen Versammlung des Europarates am 22.4.2015:
68 Ja; 23 Nein; 13 Enthaltungen. Details und Original unter :**

<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-DocDetails-EN.asp?FileID=21736&lang=EN>

Deutsche Übersetzung (in zweiter Revision, Datum beachten) der Resolution 2048

Quelle: Referat Sprachendienst W1 des Deutschen Bundestags

Dok. 13742

2. April 2015

Diskriminierung von Transgendern in Europa

Bericht

Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Berichterstatterin: Frau Deborah SCHEMBRI, Malta, Sozialistische Gruppe (SOC)

A. Entwurf einer Entschließung⁹

1. Die Parlamentarische Versammlung bedauert, dass Transgender sich weit verbreiteter Diskriminierung in Europa gegenübersehen. Diese tritt in vielerlei Formen auf, z.B. in Form von Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit, Wohnraum und Gesundheitsdiensten sowie häufigem Auftreten von Hassreden, Hassdelikten, aggressivem Verhalten und körperlicher und psychischer Gewalt. Transgender laufen auch besonders Gefahr, unter multipler Diskriminierung zu leiden. Die Tatsache, dass die Situation von Transgendern von internationalen Diagnose-Handbüchern als eine Krankheit erachtet wird, missachtet ihre Menschenwürde und stellt ein zusätzliches Hindernis für ihre gesellschaftliche Integration dar.
2. Das Bewusstsein im Hinblick auf die Lage von Transgendern ist in der breiten Öffentlichkeit sehr ungenügend entwickelt, und es gibt nur wenige genaue, unvoreingenommene Informationen in den Medien. Dies führt zu größeren Vorurteilen und stärkerer Feindseligkeit, die vermieden werden könnten.
3. Die Versammlung ist besorgt angesichts der Verletzung der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf Privatleben und körperliche Unversehrtheit, der sich Transgender gegenübersehen, wenn sie die rechtliche Anerkennung ihrer Geschlechtszugehörigkeit beantragen; häufig erfordern die maßgeblichen Verfahren als Voraussetzung die Sterilisation, Scheidung, die Diagnose einer Geisteskrankheit, chirurgische Eingriffe und andere medizinische Behandlungen. Darüber hinaus machen administrative Hindernisse und zusätzliche Anforderungen, z.B. eine Zeit der „Alltagserprobung“ in dem Geschlecht der Wahl, die Verfahren für eine Anerkennung generell umständlich. Außerdem besitzen zahlreiche europäische Länder gar keine Bestimmungen für eine Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit, was es Transgendern unmöglich macht, ihren Namen und ihre Geschlechtsbezeichnung in Ausweisdokumenten und öffentlichen Registern zu ändern.
4. Einige Mitgliedstaaten des Europarates haben vor kurzem ihre Gesetze über die rechtliche Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit geändert oder sind dabei, es zu tun. Einige Regelungen basieren auf dem Grundsatz der Selbstbestimmung und erfordern keine langwierigen und komplexen Verfahren oder die Beteiligung von Ärzten oder Psychiatern.
5. Die Versammlung begrüßt in diesem Zusammenhang die Herausbildung eines Rechts auf geschlechtliche Identität, das zuerst in den Gesetzen Maltas verankert wurde, die jedem Einzelnen das Recht auf Anerkennung seiner geschlechtlichen Identität und das Recht geben, ihr gemäß behandelt und identifiziert zu werden.
6. Im Lichte der vorstehenden Überlegungen ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten auf,
 - 6.1. im Hinblick auf Anti-Diskriminierungsgesetze und Politiken
 - 6.1.1. Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität in den nationalen Anti-Diskriminierungsgesetzen ausdrücklich zu verbieten und die Menschenrechtslage von Transgendern mit dem ausdrücklichen Hinweis auf

⁹ Vom Ausschuss am 20. März 2015 einstimmig angenommener Entschließungsentwurf.

die geschlechtliche Identität in das Mandat nationaler Menschenrechtseinrichtungen aufzunehmen;

6.1.2. die internationalen Menschenrechtsnormen einschließlich des Fallrechts des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ohne jede Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität umzusetzen;

6.1.3. Informationen und Daten über die Menschenrechtslage von Transgendern zu sammeln und zu analysieren, auch über Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität und über multiple Diskriminierung sowie transphobe Intoleranz und Hassverbrechen, mit dem Ziel, sie als notwendige Leitlinien für die Gestaltung, Umsetzung und Überwachung der Wirkung von Anti-Diskriminierungsgesetzen und -politiken zu nutzen;

6.1.4. Gesetze gegen Hassverbrechen zu erlassen, die Transgendern besonderen Schutz vor transphoben Verbrechen und Vorfällen bieten; spezielle Schulungen zur Sensibilisierung von Polizeibeamten und Mitgliedern der Justiz anzubieten;

6.1.5. wirksamen Schutz vor Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität beim Zugang zu einer Beschäftigung im öffentlichen wie im privaten Sektor sowie beim Zugang zu Wohnraum, zur Justiz und zur Gesundheitsversorgung zu bieten;

6.1.6. Transgender und ihre Organisationen an der Ausarbeitung und Umsetzung sie betreffender politischer und rechtlicher Maßnahmen zu beteiligen und sie zu konsultieren;

6.2. im Hinblick auf die rechtliche Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit

6.2.1. schnelle, transparente und leicht zugängliche Verfahren auf der Grundlage der Selbstbestimmung für die Namensänderung und des auf Geburtsurkunden, Personalausweisen, Pässen, Zeugnissen und anderen Dokumenten vermerkten Geschlechts von Transgendern zu entwickeln und diese Verfahren allen Menschen, die sie benötigen, unabhängig vom Alter, dem medizinischen Status, den finanziellen Möglichkeiten oder einer aktuellen oder früheren Inhaftierung zur Verfügung zu stellen;

6.2.2. Sterilisation und andere obligatorische medizinische Behandlungen, einschließlich der Diagnose geistiger Gesundheit, als notwendige rechtliche Voraussetzungen für die Anerkennung der geschlechtlichen Identität in den Gesetzen abzuschaffen, die den Prozess der Namensänderung und des offiziell vermerkten Geschlechts regeln;

6.2.3. alle Einschränkungen des Rechts von Transgendern, nach Anerkennung ihres Geschlechts in einer bestehenden Ehe zu bleiben, abzuschaffen und sicherzustellen, dass Ehepartner oder Kinder nicht ihre Rechte verlieren;

6.2.4. zu erwägen, für diejenigen, die es beantragen, eine dritte Geschlechtsoption in Ausweisdokumenten vorzusehen;

6.3. im Hinblick auf eine Geschlechtsangleichung und auf die Gesundheitsversorgung

6.3.1. Transgendern Verfahren für eine Geschlechtsangleichung, z.B. Hormonbehandlungen, chirurgische Eingriffe und psychologische Unterstützung, zugänglich zu machen und sicherzustellen, dass sie von den gesetzlichen Krankenversicherungen erstattet werden; Beschränkungen in Bezug auf die Kostenübernahme müssen rechters, objektiv und verhältnismäßig sein;

6.3.2. Transgender ausdrücklich in die Studien, Pläne und Maßnahmen zur Suizidprävention aufzunehmen und alternative Modelle für die Gesundheitsversorgung von Transgendern auf der Grundlage der Einwilligung nach vorheriger Information zu untersuchen;

6.3.3. die auf nationaler Ebene verwendeten Klassifizierungen von Krankheiten zu ändern und für eine Abänderung internationaler Klassifizierungen einzutreten und dabei sicherzustellen, dass Transgender, einschließlich Kinder, nicht als geisteskrank bezeichnet werden, und gleichzeitig ohne Stigmatisierung den Zugang zu den notwendigen medizinischen Behandlungen zu gewährleisten;

6.4. im Hinblick auf Information, Sensibilisierung und Schulung

6.4.1. die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf die Menschenrechte von Transgendern und Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität über Bildungs- und Schulungsprogramme im Hinblick auf die Menschenrechte sowie Sensibilisierungskampagnen für die allgemeine Öffentlichkeit zu treffen;

6.4.2. Informationen und Schulungen für Fachkräfte des Bildungswesens, Polizeibeamte und Angehörige der Gesundheitsdienste, wie Psychologen, Psychiater und Allgemeinärzte, in Bezug auf die Rechte und speziellen Bedürfnisse von Transgendern mit besonderem Schwerpunkt auf der Notwendigkeit, ihr Privatleben und ihre Würde zu respektieren, anzubieten.